

C 71356

1 O 18/06



Verkündet am 13.10.2006
Krause, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

LANDGERICHT MÖNCHENGLADBACH

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

Eingegangen
EB
- 2. Nov. 2006
RECHTSANWÄLTE

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Mönchengladbach durch die Richterin am Landgericht L..... / als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 24.08.2006

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Auf die Widerklage wird der Kläger verurteilt, den Beklagten von den außergerichtlich entstandenen, nicht anrechenbaren Anwaltskosten in Höhe von 273,50 € gegenüber den [REDACTED]

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Beklagte betreibt unter der Firma Autogalerie [REDACTED] einen Gebrauchtwagenhandel in [REDACTED]

Mit Kaufvertrag vom 10.10.2005 erwarb der Kläger von dem Beklagten einen gebrauchten PKW Ford Mondeo zu einem Preis von insgesamt 10.990,- €. Einen Teilbetrag von 5.000,- € entrichtete der Kläger in bar. Zur Finanzierung des weitergehenden Kaufpreises schloss der Kläger zeitgleich einen Darlehensvertrag mit der Santander Consumer CC Bank, im Folgenden Darlehensgeberin genannt, ab. Auf der letzten Seite des Darlehensvertrages ist unterhalb der Unterschriftsleiste eine Widerrufsbelehrung in einem gesonderten Rahmen abgedruckt, in der es heißt:

„... Der Darlehensnehmer hat im Falle des Widerrufs Wertersatz für die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme des Fahrzeugs entstandene Verschlechterung, insbesondere durch dessen Zulassung entstandene Wertminderung zu leisten. Diese Rechtsfolge kann dadurch vermieden werden, dass der Gebrauch ausschließlich auf Prüfung der Kaufsache beschränkt wird und die Zulassung erst erfolgt, wenn sich der Darlehensnehmer entschlossen hat, von seinem Widerrufsrecht keinen Gebrauch zu machen.“

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den in Kopie zur Akte gereichten Vertragstext (Bl. 65 ff. d.A.) Bezug genommen.

Nachdem ihm das Fahrzeug überlassen und es auf seinen Namen zugelassen wurde, widerrief der Kläger sowohl gegenüber der Darlehensgeberin als auch gegenüber dem Beklagten mit Schreiben vom 19.10.2005 seine auf Abschluss der Verträge gerichteten Willenserklärungen und forderte den Beklagten zur Rückzahlung der Anzahlung von 5.000,- € Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs auf.

Der Beklagte erklärte sich lediglich zur Rücknahme des Fahrzeugs und Rückzahlung der geleisteten Anzahlung bei Ersatz des durch die Zulassung und Nutzung entstandenen Schadens bereit. Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 05.12.2005 konkretisierte er den geltend gemachten Schadensersatz mit einer Pauschale von 15% des Kaufpreises, das sind 1.648,50 €.

Abzüglich der vorgenannten Schadenspauschale hat der Beklagte die Klage nach Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens in der Klageerwiderungsschrift vom 15.02.2006 anerkannt. Antragsgemäß hat die Kammer ihn durch Teilerkenntnisurteil vom 23.02.2006, berichtigt durch Beschluss vom 02.05.2006, verurteilt, an den Kläger 3.351,50 € Zug um Zug gegen Rückgabe des PKW's Ford Mondeo, Erstzulassung 19.06.2002, Fahrgestell-Nr.: C 14 [REDACTED] zu zahlen.

Der Kläger hat das Fahrzeug bis zur Rückgabe am 19.04.2006 weiter genutzt. Bis zur Rückgabe ist er rund 3.800 km mit dem Fahrzeug gefahren.

Er ist der Auffassung, ein Schadensersatzanspruch stehe dem Beklagten nicht zu, der Beklagte sei vielmehr zur vollständigen Rückzahlung der erbrachten Anzahlung verpflichtet. Hiermit habe er sich in Verzug befunden.

Der Kläger beantragt nunmehr,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 1.809,92 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.04.2006 zu zahlen und

ihn gegenüber den Rechtsanwälten Bieler, Martinsons und Ziemes bzgl. außergerichtlich entstandener Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 419,80 € freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die weitergehende Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt er,

den Kläger zu verurteilen, ihn von den außergerichtlich entstandenen, nicht anrechenbaren Anwaltskosten in Höhe von 273,50 € gegenüber den Rechtsanwälten Eilerts und Kollegen freizustellen.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte rügt die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts. Im übrigen behauptet er, ihm sei tatsächlich infolge des Widerrufs des Klägers nach der Zulassung und Ingebrauchnahme des Fahrzeugs ein wesentlich höherer Schaden als die einbehaltene Pauschale von 15% des Kaufpreises entstanden, den er mit deutlich über 2.500,-- € beziffert. Wegen der Zusammensetzung im einzelnen wird auf die

Seiten 2 und 3 des Schriftsatzes seiner Prozessbevollmächtigten vom 06.09.2006, eingegangen bei Gericht per Telefax am 06.09.2006, verwiesen. Aufgrund der Weigerung des Klägers, das Fahrzeug nach dem erklärten Widerruf zurück zu geben, sei die Einschaltung seiner nunmehrigen Prozessbevollmächtigten erforderlich gewesen. Von den hierdurch entstandenen Kosten habe der Kläger ihn freizustellen.

Entscheidungsgründe

Die weitergehende Klage hat keinen, die Widerklage hat Erfolg.

I.

Die Klage ist zulässig, das angerufene Gericht ist auch örtlich als Gericht des Erfüllungsortes (§ 29 Abs.1 ZPO) zuständig. In Fällen der Klage auf Rückgewähr der Leistung Zug um Zug ist die Klage einheitlich an dem Ort zu erheben, wo sich der Kaufgegenstand vertragsgemäß befindet. Dieses war bei Eintritt der Rechtshängigkeit am Wohnsitz des Klägers. Dieses gilt auch soweit Rückgewähransprüche nach Widerruf geltend gemacht werden.

II.

Ein über die mit Teilerkenntnisurteil vom 23.02.2006 in der durch Beschluss vom 02.05.2006 berichtigten Fassung zuerkannte Zahlung hinausgehender Anspruch steht dem Kläger nicht zu.

Der Beklagte war dem Kläger lediglich zur Rückzahlung eines Betrages in Höhe von 3.351,50 € Zug um Zug gegen Rückgabe des streitgegenständlichen PKW's aus § 346 Abs.1 BGB verpflichtet. Infolge des Widerrufs seiner auf den Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärung gegenüber der Darlehensgeberin war der Kläger auch an seine auf Abschluss eines Gebrauchtwagenkaufvertrages mit dem Beklagten gerichtete Willenserklärung gemäß § 358 Abs.2 S.1 BGB nicht mehr gebunden und die bereits ausgetauschten Leistungen rückabzuwickeln.

Der Widerruf des Darlehensvertrages ist wirksam. Bei dem Darlehensvertrag handelt es sich um ein Verbraucherdarlehen im Sinne des § 491 BGB, in dessen Rahmen der Darlehensnehmer gemäß §§ 495 Abs.1, 355 BGB zum Widerruf seiner auf Abschluss des Vertrages gerichteten Willenserklärung berechtigt ist. Spätestens mit

Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 22.10.2005 lag ein form- und fristgerecht erklärter Widerruf des Klägers vor.

Der Widerruf wirkt sich auch auf den Gebrauchtwagenkaufvertrag mit dem Beklagten aus, denn bei diesem handelt es sich um einen mit dem Darlehensvertrag verbundenen Vertrag. Gemäß § 358 Abs.3 S.1 BGB sind ein Vertrag über die Lieferung einer Ware und ein Verbraucherdarlehensvertrag miteinander verbunden, wenn das Darlehen ganz oder teilweise der Finanzierung des anderen Vertrages dient und die Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Der mit der Darlehensgeberin geschlossene Vertrag diente zur Finanzierung des restlichen Kaufpreises in Höhe von 5.990,-- € für das streitgegenständliche Fahrzeug. Die beiden aufeinander Bezug nehmenden Verträge wurden zeitgleich abgeschlossen und stellen eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 358 Abs.3 S.2 BGB dar.

Zurückzugewähren sind gemäß § 346 Abs.1 BGB grundsätzlich die empfangenen Leistungen, vorliegend der dem Kläger überlassene PKW und die klägerseits geleistete Anzahlung in Höhe von 5.000,-- €

Der Beklagte ist berechtigt, von der Anzahlung einen Betrag in Höhe von 1.648,50 € in Abzug zu bringen. In diesem Umfang steht ihm gegen den Kläger ein Schadensersatzanspruch aus § 357 Abs.3 BGB zu. Nach dem Widerruf des mit dem Kaufvertrag verbundenen Verbraucherdarlehensvertrages gilt die Regelung des § 357 BGB für den streitgegenständlichen Kaufvertrag entsprechend. Abweichend von § 346 Abs.2 S.1 Nr.3 BGB hat der Verbraucher auch Wertersatz für die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung zu leisten, sofern er hierüber ordnungsgemäß belehrt worden ist. Dieses ist der Fall, wenn der Verbraucher deutlich und unmissverständlich spätestens bei Vertragsschluss in Textform darüber informiert wurde, dass er im Falle des Widerrufs die durch die Ingebrauchnahme entstandene Verschlechterung zu ersetzen hat, und wie er die drohende Wertminderung verhindern kann. Eine diesen Erfordernissen genügende Belehrung enthält der von dem Kläger zeitgleich mit dem Kaufvertrag unterzeichnete Darlehensvertrag, dessen Inhalt zwischen den Parteien nicht in Streit steht. Im Rahmen der unter der Unterschriftsleiste in einem gesonderten Rahmen abgedruckten Widerrufsbelehrung wird insbesondere auch auf diese Rechtsfolge und deren Vermeidbarkeit hingewiesen. Dass die Widerrufsbelehrung keine Aussage über den voraussichtlichen Umfang der eintretenden Wertminderung beinhaltet, ist unschäd-

lich, eines Hinweises hierauf bedarf es nicht. Ein solches Erfordernis lässt sich weder der gesetzlichen Regelung entnehmen noch ist dieses aus teleologischen Gründen erforderlich, zumal der Wertverlust in Abhängigkeit zu der konkreten Nutzung und deren Intensität steht und nicht abschließend prognostizierbar ist (vgl. Ulmer in MüKo, BGB, 4. Auflage 2003, § 357 Rdn.31, Jauernig, BGB, 11. Aufl. 2004, § 357 Rdn.9).

Unerheblich ist der Einwand des Klägers eine ausreichende Belehrung fehle, weil ein entsprechender Hinweis im Darlehensvertrag nicht aber im Kaufvertrag aufgenommen worden sei. Ein Widerrufsrecht stand dem Kläger ausschließlich in Bezug auf den mit der Darlehensgeberin geschlossenen Vertrag zu. Ein Recht zum Widerruf des Kaufvertrages ist zwischen den Parteien weder vereinbart worden noch besteht ein solches auf gesetzlicher Grundlage. Als verbundener Vertrag wirken sich auf den Kaufvertrag lediglich die Rechtsfolgen des Widerrufs der auf den Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärung aus. Über das Recht zum Widerruf dieser Willenserklärung und die rechtlichen Folgen ist der Kläger ausreichend belehrt worden.

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Darlehensgeberin enthaltene Widerrufsbelehrung ist auch nicht wegen eines Verstoßes gegen § 305c Abs.1 BGB unwirksam. Es handelt sich nicht um eine objektiv ungewöhnliche Klausel. Ihr Wortlaut entspricht der Regelung des § 357 Abs.3 S.1 BGB. Eine einer gesetzlichen Regelung entsprechende Klausel ist für sich genommen nicht objektiv ungewöhnlich. Die Klausel ist auch nicht im Vertrag „versteckt“, wie der Kläger einwendet. Die Widerrufsbelehrung ist hervorgehoben durch einen Rahmen unterhalb der Unterschriftsleiste abgedruckt und bildet den Abschluss des Vertrages. Außerdem besitzt der Abschnitt die in fett gedruckte Überschrift „Widerrufsbelehrung“. Drucktechnisch ist der Belehrungstext genauso gestaltet, wie die restlichen Vertragsbedingungen. Er genügt den an die Textform gemäß § 126b BGB gestellten Anforderungen, die § 357 Abs.3 S.1 BGB verlangt.

Die Höhe des dem Beklagten entstandenen Schadens schätzt die Kammer im Rahmen des ihr gemäß § 287 Abs.1 ZPO zustehenden Ermessens pauschal auf 15% des vereinbarten Kaufpreises ein, einer Aufklärung des behaupteten tatsächlich entstandenen Schadens im einzelnen bedarf es nicht. Die Kammer weiß aus eigener Erfahrung, dass mit der Neuzulassung eines PKW's eine erhebliche Wertminderung

einhergeht, die bei einem PKW bis zu 20% des Neupreises ausmachen kann (vgl. Heinrichs in Palandt, BGB, 64 Aufl., § 357 Rdn.9; so auch BT-Ds 14/6040 S.199f.). Da es sich vorliegend um ein Gebrauchtfahrzeug handelt, war ein entsprechender Abschlag zu machen. Dass dem Beklagten erkennbar ein geringerer Schaden entstanden ist, ist gerade auch unter Berücksichtigung des Umfangs der Ingebrauchnahme nicht ersichtlich.

III.

Ein Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen steht dem Kläger weder für die Zeit vom 10.10.2005 bis zum 19.04.2006 in Höhe von 161,42 € noch für die Zeit ab dem 20.04.2006 in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag von 1.809,92 € zu.

In bezug auf einen Teilbetrag von 161,42 € folgt dieses bereits aus dem Zinseszinsverbot des § 289 BGB. Im übrigen sind die Voraussetzungen des § 288 Abs.1 BGB nicht gegeben. Der Beklagte befand sich nicht in Schuldnerverzug, ihm stand ein Leistungsverweigerungsrecht entsprechend § 320 BGB zu. Gemäß § 286 Abs.1 BGB kommt der Schuldner einer Leistung in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Gläubigers, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht leistet. Dem Gläubiger muss ein durchsetzbarer Anspruch zustehen. Das Bestehen einer dauernden oder aufschiebenden Einrede schließt den Eintritt des Verzugs aus. Im Falle der Rückabwicklung infolge des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen gemäß §§ 348, 357 Abs.1 BGB nur Zug um Zug zurück zu geben. Das Leistungsverweigerungsrecht ist vorliegend nicht in Folge der seitens des Klägers angebotenen Rückgabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs entfallen. Bereits mit Widerspruchsschreiben vom 19.10.2005 und auch in der Folgezeit hat der Kläger die Rückgabe von der Rückzahlung der geleisteten Anzahlung in voller Höhe abhängig gemacht, obwohl er hierzu - wie vorstehend ausgeführt - nicht berechtigt war.

IV.

Mangels Vorliegens der Voraussetzungen des Schuldnerverzuges kann der Kläger die außergerichtlich entstandenen nicht anrechenbaren Anwaltsgebühren nicht als Verzugsschaden gemäß §§ 280 Abs.1, 286 BGB ersetzt verlangen.

V.

Dem Beklagten hingegen steht gegen den Kläger ein Anspruch auf Freistellung von den außergerichtlich entstandenen nicht auf die Kosten des Rechtsstreits anrechenbaren Anwaltsgebühren, wie mit der Widerklage begehrt, als Verzugsschaden zu. Der Kläger befand sich mit der Rückgabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs in Schuldnerverzug gemäß § 286 BGB. Der Kläger war gemäß § 346 Abs.1 BGB zur Rückgabe des Fahrzeugs an den Beklagten verpflichtet. Dieser Verpflichtung ist er erst am 19.04.2006 nachgekommen, obwohl er bereits vorprozessual wiederholt von den Beklagtenvertretern hierzu aufgefordert worden ist. Der Eintritt des Verzuges war auch nicht ausgeschlossen, auf ein Leistungsverweigerungsrecht gemäß §§ 320, 348 BGB konnte der Kläger sich nicht berufen. Der Beklagte hat die Rückzahlung des von ihm geschuldeten Betrages abzüglich einer Schadensersatzpauschale von 15% tatsächlich angeboten.

Der Höhe nach kann der Beklagte die Freistellung von Anwaltskosten in Höhe von 273,20 €, wie in der Klageerwidlungsschrift im einzelnen aufgeführt, verlangen.

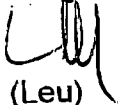
V.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 91, 93 ZPO. Soweit die Klage abgewiesen worden und der Widerklage stattgegeben worden ist, hat der Kläger die Kosten als unterlegene Partei gemäß § 91 Abs.1 S.1 ZPO zu tragen. Soweit der Beklagte die Klageforderung anerkannt hat, folgt die Verpflichtung zur Kostentragung aus § 93 ZPO. Der Beklagte hat die Klage in dem Umfang des ergangenen Teilerkenntnisurteils sofort anerkannt und dem Kläger insoweit keine Veranlassung zur Klageerhebung gegeben. Der Beklagte hat das Teilerkenntnis unmittelbar im Klageerwidlungsschriftsatz erklärt und nur im übrigen einen Klageabweisungsantrag angekündigt. Umstände, aufgrund derer der Kläger annehmen durfte, sein Ziel nur durch Klage erreichen zu können, lagen nicht vor. Wie bereits dargelegt, befand sich der Beklagte mit der Rückzahlung des anteiligen Kaufpreises nicht in Schuldnerverzug. Vielmehr hat er bereits vorprozessual durch seine Prozessbevollmächtigten die Rückzahlung des anerkannten Betrages Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs angeboten. Zu weitergehenden Zahlungen war der Beklagte nicht verpflichtet. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr.11, 709, 711 ZPO.

Streitwert

bis zum 17.02.2006	5.050,00 €
bis zum 22.02.2006	5.323,50 €
seit dem 23.02.2006	1.972,00 €

Ausgefertigt


(Leu)

Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

